
§ 8 Teilnehmer_innen-Liste für die BezJR-Vollversammlung

- (1) Die Teilnehmer_innen-Liste enthält folgende Abschnitte:
 - ❖ Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 20 Abs. 2 der BJR-Satzung;
 - ❖ Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 20 Abs. 3 der BJR-Satzung;
 - ❖ Gäste mit Rederecht gem. § 20 Abs. 4 der BJR-Satzung.

- (2) Der Abschnitt „Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 20 Abs. 2 der BJR-Satzung“ erhält folgenden Vorspann: „Ich bin in nicht mehr als zwei Bezirksjugendringen als Delegierte_r in deren BezJR-Vollversammlung vertreten.“

§ 9 BezJR-Vollversammlungsvorsitzende_r

- (1) Der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung der BezJR-Vollversammlung.

- (2) Er/sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Er/ sie leitet die Beratungen und Abstimmungen.

- (3) Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt die unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte sein_e/ihr_e Stellvertreter_in, wiederum stellvertretend das dienstälteste Vorstandsmitglied.

- (4) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung an weitere Personen übertragen werden.

§ 10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der BezJR-Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

- (2) Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden und entschuldigter Teilnehmer_innen enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls

angefertigt und enthält für jeden Vorgang die Entscheidung der BezJR-Vollversammlung, das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Diskussionsbeiträge sowie ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.

- (3) Das Protokoll wird von dem/der BezJR-Vollversammlungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer_in unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern und Gästen spätestens mit der Einberufung zur nächsten ordentlichen BezJR-Vollversammlung zugestellt.
- (5) In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die BezJR-Vollversammlungsvorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
- (6) Die BezJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der BezJR-Vollversammlung stellt der/die Bezirksjugendring-Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der BezJR-Vollversammlung fest.
- (2) Die BezJR-Vollversammlung ist gem. § 23 Abs. 1 der BJR-Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
- (3) Die BezJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der BezJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der/die BezJR-Vollversammlungsvorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.